

Wien, Mittwoch, den 20. Oktober 1926. Abendausgabe.

.....

Ein Kurator für die Teilschuldverschreibungen der WAG. Ein Inhaber von Obligationen der ersten Emission vom Jahre 1922 der Wasserkraftwerke A. G. hat beim Handelsgericht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Bestellung eines Kurators zur Wahrung der gemeinsamen Rechte sämtlicher Besitzer dieser Teilschuldverschreibungen beantragt. Die beiden ersten Instanzen haben dieses Ansuchen abgelehnt. Nunmehr ist die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erflissen, in der dem Antrag mit folgender Begründung stattgegeben wird: "Mögen immerhin durch die Entwertung der österreichischen Krone die Inhaber von Schuldverschreibungen des Prioritätsanlehens der Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft in Wien nicht anders getroffen werden als sonst, die aus Kronenforderungen Berechtigten, so handelt es sich doch gerade bei den behaupteten Aufwertungsansprüchen nicht um Individualrechte einzelner Gläubiger, sondern um Ansprüche, die, weil sie aus dem in der Schuldverschreibung abgegebenen Zahlungsverprechen abgeleitet werden, allen Gläubigern gemeinsam sind. Die Gefährdung dieser Ansprüche ergibt sich angesichts des von der Unternehmung in der Aufwertungsfrage eingenommenen Standpunktes daraus, dass die angeblichen Aufwertungsansprüche aus wirtschaftlichen Gründen nicht von jedem einzelnen Berechtigten gesondert geltend gemacht werden können. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall der Anspruch auf eine dem Nennwert übersteigende Leistung nicht so sehr auf die allgemeine Erscheinung der Geldentwertung, als vielmehr darauf gestützt wird, dass das Versprechen, die Anleihe in Kronen der mit dem Gesetz vom 2. August 1892 festgesetzten Währung zurückzuzahlen, da es zu einer Zeit abgegeben wurde, als schon die Vollzugsanweisung vom 25. März 1919 in Kraft stand, nicht als ein Versprechen einer Leistung in österreichischen Papierkronen ausgelegt werden könne. Mag auch dem Ausserstreicher in den Fällen des ersten Satzes des § 1 des bezogenen Gesetzes eine Vorprüfung in der Richtung zugestanden werden, ob die behaupteten Rechte gesetzlich überhaupt begründet sein können, so steht ihm doch nicht zu, über deren Berechtigung dann abzusprechen, wenn sie nicht von vornherein verneint werden kann. Dies kann vorliegend umso weniger behauptet werden als die Entscheidung des Streitfalles selbst von der Auslegung des Parteiwillens abhängen kann. Es musste daher mit der Kuratorbestellung vorgegangen werden."

Durch diesen Beschluss des Obersten Gerichtshofes ist lediglich jener formelle Vorgang festgelegt, der in Zukunft einzuschlagen ist. Hingegen wurde in meritorischer Beziehung, insbesondere in der Aufwertungsfrage noch keine wie immer geartete Entscheidung getroffen. Aufgabe der Gesellschaft wird es sein, in dem einzuleitenden Verfahren alle jene Gründe geltend zu machen, die gegen einen Aufwertungsanspruch sprechen. Das Handelsgericht wird in den nächsten Tagen einen Kurator bestellen. Die in Rede stehenden, noch vor der Stabilisierung herausgegebenen Wag-Obligationen sind die der ersten Emission. Dieser Teil umfasst ein Nominale von Milliarden Kronen und ist mit Prämie, die durch eine Ziehung ermittelt wird, ausgestattet. Die Ausgabe erfolgte zum Teil im Frühjahr 1926, zum Teil in den späteren Monaten.